

BESCHEINIGUNG der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes

Anlage zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 NBhVO zur Vorlage bei der Beihilfefestsetzungsstelle

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der Rückseite und füllen Sie den Vordruck deutlich lesbar aus. Benutzen Sie bei Platzmangel ggf. ein gesondertes Blatt.

Name, Vorname und Geburtsdatum der Patientin oder des Patienten
--

Beschwerden / Diagnosen
Als Befunde aus den letzten 12 Monaten , die die Diagnose stützen, sind gegen Rückgabe beigelegt (z. B. Röntgen, EKG, Blutbild, Grundumsatz, ärztl. Spezialbefunde):

Bisherige Behandlungen (Dauer und Erfolge, ambulant, stationär; falls bereits Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt wurden, sind die Entlassungsberichte beizufügen)

Folgende Rehabilitationsmaßnahme ist medizinisch notwendig, da eine ambulante ärztliche Behandlung und eine ambulante Anwendung von Heilmitteln am Wohnort oder wohnortnah nicht ausreichend sind:
<input type="checkbox"/> stationäre Rehabilitationsmaßnahme für _____ Tage
Die Maßnahme soll durchgeführt werden in der geeigneten Einrichtung (Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung)

Ist im Zusammenhang mit der stationären Rehabilitationsmaßnahme aus medizinischen Gründen eine Begleitperson erforderlich (z. B. wegen Schwerbehinderung)?
Wenn ja, Begründung:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wurde in den letzten vier Jahren eine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitationsmaßnahme (außer Anschlussrehabilitation) oder Mütter-/Väter-Reha oder Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Reha durchgeführt?
Wenn ja, Begründung für die vorzeitige Durchführung der stationären Reha-Maßnahme:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Für Lehrkräfte gilt bei einer Rehabilitationsmaßnahme Folgendes:

Für beihilfeberechtigte Lehrkräfte ist die Frage, wann die Heilmaßnahme durchzuführen ist, besonders wichtig. Auf Weisung des Nds. Kultusministeriums sind Rehabilitationsmaßnahmen, sofern aus ärztlicher Sicht kein bestimmter Zeitraum erforderlich ist, unter Inanspruchnahme von in der Regel mindestens 14 der den gesetzlichen Urlaubsanspruch übersteigenden Ferientage oder der gesamten Herbstferien durchzuführen (Erl. d. MK v. 03.12.1996; SVBl. 1997, S. 32).

Die Maßnahme ist sofort durchzuführen

Die Maßnahme ist unter Inanspruchnahme von in der Regel mindestens 14 der den gesetzlichen Urlaubsanspruch übersteigenden Ferientage oder der gesamten Herbstferien durchzuführen (Erl. d. MK v. 03.12.1996; SVBl. 1997, S. 32).

Es wird ausdrücklich bescheinigt, dass die vorstehende stationäre Rehabilitationsmaßnahme medizinisch notwendig ist, dass eine ambulante ärztliche Behandlung und eine ambulante Anwendung von Heilmitteln am Wohnort oder wohnortnah nicht ausreichend sind und dass die Einrichtung, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll, geeignet ist.

Ort, Datum	Stempel, Unterschrift der Ärztin oder des Arztes
------------	--

Hinweise für die Ärztin / den behandelnden Arzt zur Beihilfefähigkeit der Maßnahme:

- Die stationäre Rehabilitationsmaßnahme ist in geeigneten Krankenhäusern oder Einrichtungen durchzuführen, die die Voraussetzungen des § 107 Abs. 2 SGB V erfüllen.
- Die Rehabilitationsmaßnahme muss vor Beginn ärztlich verordnet werden und ist grundsätzlich auf höchstens 21 Tage (ohne An- und Abreise) begrenzt. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sie aus medizinischen Gründen dringend erforderlich ist.
- Vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme ist eine Anerkennung der Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme durch die Beihilfefeststellungsstelle erforderlich.
- Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn nach Durchführung der letzten als beihilfefähig anerkannten Rehabilitationsmaßnahme nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBhVO (ausgenommen der Anschlussrehabilitation) vier Jahre vergangen sind. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme vor Ablauf von vier Jahren aus medizinischen Gründen dringend erforderlich ist.